

## KFE 2 – Reinigungs- und Kontrollfristen

---

Kaminfegeerläuterung der Gebäudeversicherung Bern (GVB)  
gültig ab 02/2012

### 1 Grundsätze

- <sup>1</sup> Feuerungsanlagen für flüssige und feste Brennstoffe und Abgasanlagen sind periodisch durch den zuständigen Kaminfegermeister zu kontrollieren und zu reinigen.
- <sup>2</sup> Muss eine Feuerungsanlage zweimal pro Jahr kontrolliert bzw. gereinigt werden, ist mindestens eine Kontrolle bzw. eine Reinigung während der Heizperiode durchzuführen.
- <sup>3</sup> Bei übermässiger oder geringer Verschmutzung kann in Absprache mit dem Gebäudeeigentümer, dessen Vertreter oder dem Benutzer der Feuerungsanlage von den festgelegten Kontroll- und Reinigungsintervallen abgewichen werden.

### 2 Kontrolle und Reinigung von Anlagen durch den Kaminfegermeister

- <sup>1</sup> Feuerungs- und Abgasanlagen für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und zu Kochzwecken (ohne Gasherde), gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen
- <sup>2</sup> Bei Feuerungsanlagen für gewerbliche und industrielle Prozesse (Prozesswärme) handelt es sich um Anlagen wie Räucherammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Pizzaöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen usw.
- <sup>3</sup> Verbrennungsanlagen für Siedlungs- und Sonderabfälle unterstehen nicht dieser Regelung. Die Reinigungs- und Kontrollfristen sind mit dem Betreiber mindestens einmal pro Jahr zu vereinbaren und sinngemäss anzuwenden.
- <sup>4</sup> Sofern Feuerungsanlagen nur gelegentlich in Betrieb sind, das heisst nicht zur Vollastheizung benutzt werden, erfolgt die Reinigung nach Absprache mit dem Gebäudeeigentümer, dessen Vertreter oder dem Benutzer der Feuerungsanlage.

#### 2.1 Anlagen für flüssige Brennstoffe

- |  |              |
|--|--------------|
| <sup>1</sup> Anlagen mit Ölverdampferbrenner und gebläsegestützten Ölverdampferbrenner | 2 x pro Jahr |
| <sup>2</sup> Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW  | 1 x pro Jahr |
| <sup>3</sup> Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW  | 2 x pro Jahr |
| <sup>4</sup> Anlagen für Prozesswärme  | 1 x pro Jahr |

## 2.2 Anlagen für feste Brennstoffen

<sup>1</sup> Naturzugfeuerungen	2 x pro Jahr
<sup>2</sup> Gebläsegestützte Feuerungen	2 x pro Jahr <sup>a)</sup>
<sup>3</sup> Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeofen usw.)	1 x pro Jahr <sup>b)</sup>
<sup>4</sup> Anlagen für Prozesswärme	1 x pro Jahr <sup>a)</sup>

<sup>a</sup> gilt auch für Kleinanlagen mit Partikelfilter (Kontrolle durch Kaminfegermeister).

<sup>b</sup> sofern nur gelegentlich in Betrieb, liegt die Verantwortung und Meldepflicht für die Reinigung beim Gebäudeeigentümer, der Verwaltung oder dem Betreiber der Feuerungsanlage.

## 2.3 Anlagen für gasförmige Brennstoffe (Mindestanzahl als Empfehlung)

<sup>1</sup> Die Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen mit gasförmigen Brennstoffen ist auf Grund der bernischen Gesetzgebung in brandschutztechnischer Hinsicht nicht vorgeschrieben.

<sup>2</sup> Anlagen mit Gebläsebrenner $\leq 70$ kW	alle 2 Jahre
<sup>3</sup> Anlagen mit Gebläsebrenner $> 70$ kW	2 x pro Jahr
<sup>4</sup> Anlagen mit atmosphärischem Brenner	alle 2 Jahre
<sup>5</sup> Anlagen mit geschlossener Brennkammer	alle 2 Jahre
<sup>6</sup> Anlagen für Prozesswärme	1 x pro Jahr

## 3 Anlagen für verschiedene Brennstoffe

<sup>1</sup> Die Reinigungs- und Kontrollfristen unter Ziffer 2.1 und 2.2 und die empfohlenen Reinigungs- und Kontrollfristen unter Ziffer 2.3 sind sinngemäss anzuwenden. Die Reinigungs- und Kontrollfristen für Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen richten sich nach der ungünstigsten Brennstoffart (Bei Gas und Öl ist Öl massgebend, bei Öl und Holz ist Holz massgebend).

## 4 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> In Absprache mit dem Eigentümer oder Betreiber der Feuerungsanlage bestimmt der zuständige Kaminfegermeister die Kontroll- und Reinigungstermine.

<sup>2</sup> Der zuständige Kaminfegermeister hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, die eine ordnungsgemässe, rationelle und der Technik der Feuerungsanlage entsprechende Reinigung (gem. technischen Merkblättern des Schweizerischer Kaminfegermeister-Verbandes SKMV) gewährleistet.

<sup>3</sup> Bei besonderen Verhältnissen oder Streitigkeiten entscheidet der Regierungsstatthalter.

<sup>4</sup> Bei Kontrollarbeiten handelt es sich um eine brandschutztechnische Kontrolle zur Gewährleistung der Betriebssicherheit.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.